

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

und

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Ersatzkasse) in Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends.
Abonnementpreis pro Quartal (ohne Bestellgeld) M. 1,50.
Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom
Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgenossen Deutschlands
Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. Et.

Anzeigen:
Für die dreispaltige Beitzelle oder deren Raum 30 A
für Versammlungsanzeigen 10 A pro Zeile

Internationaler Arbeiterschutz.

F. Nach einem Beschlusse der in Bern im Februar 1919 abgehaltenen internationalen Gewerkschaftskonferenz, an der auch Vertreter der Entente-Staaten teilnahmen, sollte ein umfassendes Arbeiterschutzprogramm durch den Friedensvertrag festgelegt werden. Zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes sollten von den Vertragsmächten beschickte Konferenzen alljährlich abgehalten werden. Es wurde die Forderung erhoben, daß die Hälfte der stimmberechtigten Konferenzteilnehmer aus Vertretern der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter aller Länder zu bestehen habe und die weitere Forderung, daß die Konferenzen bindende Beschlüsse im Rahmen der ihnen zugewiesenen Kompetenzen zu fassen berufen sein sollen, das heißt, es sollten aus diesen Konferenzen internationale Gesetze hervorgehen, die vom Augenblick ihrer Annahme an dieselbe Rechtskraft wie nationale Gesetze haben würden. Was der Friedensvertrag nun bringt, bleibt weit hinter diesen Forderungen zurück.

In den Artikeln 387 bis 426 des Friedensvertrages sind Einrichtungen zur Förderung des Arbeiterschutzes vorgesehen, und zwar ein internationales Arbeitsamt am Sitze des Völkerbundes und eine alljährlich mindestens einmal abzuhaltende Konferenz für Arbeiterschutz.

Zu dieser Konferenz kann die Regierung jedes Staates 4 Delegierte entsenden, und zwar 2 als eigentliche Regierungsvertreter und je 1 Vertreter der Unternehmer und der Arbeiter, die dort, wo Berufsorganisationen bestehen, im Einvernehmen mit ihnen zu bestimmen sind. Auf eine wegen dieser Vertretungsart seitens der deutschen Friedensdelegation erhobene Einwendung wurde von den Gegnern geantwortet, daß die Zusammensetzung der Konferenz den demokratischen Grundsätzen nicht widerspräche; denn nach der gegnerischen Auffassung würden „drei Viertel der Delegierten unmittelbar oder mittelbar die Bestrebungen der breiten Masse der Bevölkerung vertreten; die beiden Regierungsvertreter stellen die Vertretung der Gesamtheit der Nation dar und der Delegierte der Arbeiterschaft ist unmittelbarer Arbeitervertreter. Die Unternehmer bekommen nur ein Viertel der Gesamtvertretung.“ Nun, es ist zu befürchten, daß die Regierungsvertreter aus unverfälschten kapitalistischen Staaten auch öfter wie nicht unverfälschte kapitalistische Interessenvertreter sein werden!

Der internationalen Arbeiterschutzkonferenz vorliegende Anträge, die in Beziehung zu einem Gegenstand der Tagesordnung stehen, können als „Vorschläge“, die für die einzelstaatliche Gesetzgebung in Betracht kommen, oder als Entwürfe von internationalen Vereinbarungen, angenommen werden. Solche Entwürfe sind den einzelstaatlichen Regierungen zur Erledigung vorzulegen, die spätestens $1\frac{1}{2}$ Jahre nach Schluß der Konferenztagung, auf der sie beschlossen wurden, stattfinden muß. Bindend werden die Entwürfe nur für jene Staaten, die sie ratifiziert haben. Aber jeder beteiligte Staat hat das Recht, gegen einen andern Staat, der sich einem internationalen Arbeiterschutzabkommen nicht angeschlossen, aus diesem Grunde bei dem ständigen Gerichtshof des Völkerbundes Klage zu führen, der die Sache wie jede andere Streitigkeit entscheidet, mit der er sich auf Grund des internationalen Arbeiterschutzstatuts zu befassen hat.

Die Forderung des internationalen Gewerkschaftskongresses, der Arbeiterschutzkonferenz gesetzgebende Kraft zu geben (der sich die deutsche Regierung angeschlossen), wurde von der Friedenskonferenz der Gegner nicht bewilligt. Die Begründung, die durch Herrn Clemenceau überreicht wurde, lautet: „Eine internationale Arbeitsgesetzgebung kann heute nicht einzig und allein durch Konferenzbeschlüsse in Kraft gesetzt werden. Die Arbeiter mancher Länder sind noch nicht dazu bereit, sich in jeder Angelegenheit von Gesetzen binden zu lassen, welche ihnen Vertreter anderer Länder auferlegen würden.“

Wenn ein Entwurf zu einem internationalen Arbeiterschutzvertrag auf der Konferenz nicht die erforderliche Zweidrittelmehrheit der Delegiertenstimmen erhält, so steht es den Staaten frei, die sich für den betreffenden Entwurf interessieren, ein auf ihn begründetes Sonderabkommen zu vereinbaren.

Beschwerden wegen Nichteinhaltung internationaler Arbeiterschutzabkommen können von den Regierungen der beteiligten Staaten sowie von Organisationen der Arbeiter und Unternehmer an das internationale Arbeitsamt gerichtet werden.

Kommt eine Beschwerde von einer Organisation, so wird sie vom internationalen Arbeitsamt der in Frage stehenden Regierung mit dem Ersuchen um Aufklärung übermittelt. Bleibt diese Regierung die Antwort schuldig oder fällt die Antwort nicht befriedigend aus, so hat das Arbeitsamt das Recht der Veröffentlichung der ihm eingereichten Beschwerde. Es kann auch die Entgegnung der angeforderten Regierung veröffentlichen. Das praktische Ergebnis solcher Beschwerden wird also gewöhnlich nicht viel zu bedeuten haben.

Entschieden wird vorgegangen, wenn eine Regierung gegen eine andere Beschwerde erhebt. In dem Fall hat der Verwaltungsrat des internationalen Arbeitsamts die Befugnis, vor allem eine gütliche Ordnung der Angelegenheit zu erstreben. Hält er das für aussichtslos oder führt sein Bemühen nicht zum Ziel, so veranlaßt er den Generalsekretär des Völkerbundes zur Berufung eines aus 3 Personen bestehenden Untersuchungsausschusses, dem die Beschwerde zur Feststellung der Tatsachen und zur Erstattung von Vorschlägen überwiesen wird; der Untersuchungsausschuß kann in seinem Bericht auch die wirtschaftlichen Strafmaßnahmen bezeichnen, die er der in Betracht kommenden Regierung gegenüber für angebracht hält. Nimmt die schuldige Regierung an, so hat jeder andere beteiligte Staat das Recht, den ständigen Gerichtshof des Völkerbundes anzurufen, der in der Sache endgültig entscheidet. Die etwa gegen einen vertragsbrüchigen Staat verhängten wirtschaftlichen Strafmaßnahmen bleiben so lange in Kraft, bis sich der Gerichtshof des Völkerbundes oder eine neuerlich eingesetzte Untersuchungskommission davon überzeugt hat, daß das fragliche internationale Übereinkommen von dem bestrafenden Staat eingehalten wird.

Der Organisation zur Förderung des Arbeiterschutzes sollen ohne weiteres alle Staaten angehören, die dem Völkerbund angeschlossen sind, also auch die selbstverwaltenden britischen Kolonien. Für andere Kolonien sollen die abgeschlossenen Übereinkommen ebenfalls Geltung haben; doch sollen sie ihren Natur- und Kulturbedingungen angepaßt werden. Wegen des weiten Geltungsbereiches der internationalen Übereinkommen, sollen sich diese vorläufig nur auf die allerwichtigsten Dinge beziehen, deren Durchführung allenthalben möglich ist, und zwar auf das Verbot, die Arbeitskraft als Ware zu behandeln, die Gewährung des Koalitionsrechts zur Erreichung von Zwecken, die den Gesetzen nicht zuwiderlaufen, die Bezahlung von Löhnen, die eine „angemessene“ Lebensführung ermöglichen (was ein recht unklarer Begriff ist), die Durchführung des Achtstundentages und der wöchentlich mindestens vierundzwanzigstündigen Arbeitsruhe, Beseitigung der Kinderarbeit und Einschränkung der Arbeit von Jugendlichen, Durchführung des Grundsatzes gleicher Lohn für gleiche Arbeit ohne Rücksicht auf das Geschlecht, Einrichtung einer staatlichen Gewerbeaufsicht.

Wenn in einem Staat bereits günstigere Bedingungen für die Arbeiterschaft bestehen, als die sind, welche in einem von ihm ratifizierten internationalen Übereinkommen festgelegt werden, so ist er nicht berechtigt, die bestehenden Bedingungen zu verschlechtern.

Die erste internationale Arbeiterschutzkonferenz sollte im Oktober dieses Jahres in der amerikanischen Bundeshauptstadt Washington stattfinden. Der deutschen Friedensdelegation wurde am 31. Mai der Entschluß der verbündeten gegnerischen Regierungen mitgeteilt, Vertreter Deutschlands zu dieser Konferenz zuzulassen; auch sollte Deutschland alle übrigen Rechte und Vorrechte genießen, die sich aus dem Statut für Arbeiterschutz ergeben, obzwar es vorläufig in den Völkerbund nicht aufgenommen wird. Inzwischen hat man sich anders besonnen. Die Deutschen sollen nun nicht ein geladen werden. Für diesen Fall haben sich die Arbeiter Schwedens, Norwegens, Dänemarks, Hollands, der Schweiz und selbst Englands dafür erklärt, daß auch sie nicht an der Arbeiterschutzkonferenz teilnehmen würden. Diese kommt also vielleicht gar nicht zustande.

In eigener Sache.

Unser langjähriger Mitarbeiter Adolf Thiele teilt uns mit, daß er die Mitarbeit am „Zimmerer“ einstellt. Er schreibt:

Liebe Freunde und Genossen!

Hat man solange für ein Blatt gearbeitet wie ich für den „Zimmerer“, und ist im Laufe der Jahre das persönliche und berufliche Verhältnis zur Redaktion so freundschaftlich geworden, wie das zu Euch, so fällt es recht schwer, den Entschluß niederzuschreiben, den ich, gezwungen durch gewisse Vorkommnisse in Eurem Zentralverbande, gefaßt habe, nämlich den, die Mitarbeit einzustellen.

Der Antrag, mich zwangsweise abzuhalten und per Schub aus der Redaktion zu bringen, ist zwar auf Eurem Verbandstage unter den Tisch gefallen, aber es besteht doch die Tatsache, daß ein nicht unerheblicher Teil Eurer Verbandsmitglieder meinen Artikeln mit Mißtrauen, wenn nicht gar feindlich gegenübersteht und daß — für mich ist das mit entscheidend — durch meine weitere Mitarbeiterschaft eine Trübung des Vertrauens erzeugt wird, das zwischen der Redaktion und den Lesern des Blattes bestehen muß, wenn unleidliche Konflikte vermieden werden sollen. Ich bin ein viel zu eingeleiteter Pressemann, als daß ich dieses Moment übersehen könnte.

Da ich neuerdings eine Tätigkeit übernommen habe, die meine volle Kraft in Anspruch nimmt, könnte ich meinen Entschluß mit dieser Tatsache begründen. Aber ich verschmähe diese Ausrede und sage Euch offen den w i r k l i c h e n Grund.

Ich danke Euch also für das große Entgegenkommen und für die freundliche Rücksicht, die Ihr mir in den langen Jahren erwiesen habt. Ich wünsche auch Euch, dem Blatte und dem Zentralverbande kräftiges Gedeihen und werde immer gern an die gemeinsame Arbeit zurückdenken.

In alter Freundschaft

Euer Ad. Thiele.

Bis zum Jahre 1900 hatten sich die Verhältnisse des „Zimmerer“ so entwickelt, daß wir uns einen ständigen politischen Mitarbeiter gestalten konnten. In Nummer 12 des „Zimmerer“ vom 24. März 1900 erschien der erste Artikel von th. Seitdem (es sind nunmehr 19½ Jahre) ist sein Artikel nur selten einmal in einer Nummer ausgefallen. Diese Artikel haben viel dazu beigetragen, den Sozialismus den Zimmerern Deutschlands näher zu bringen und sie auch zur politischen Aktivität anzuhalten. Darum wurde ja auch der „Zimmerer“ immer von der bürgerlichen Presse hartnäckig bekämpft als ein radikalsozialistisches „Sehblatt“ und als solches auch oft genug im Reichstage angegriffen. Wenn es einmal jemand unternimmt, festzustellen, was die Gewerkschaftspresse beigetragen hat, die Erkenntnis des Sozialismus in Arbeiterkreisen zu verbreiten und die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter auch zur politischen Aktivität anzuregen, der wird kaum an den Artikeln vorbeigehen können, die Adolf Thiele in den 19½ Jahren für den „Zimmerer“ geliefert hat. Während des Krieges „erfreute“ sich der „Zimmerer“ der besonderen Aufmerksamkeit der Zensur, natürlich Thieles Artikel wegen. Bereits zum 2. Dezember 1914 hatte der Redakteur eine Vorladung vor die politische Polizeibehörde in Hamburg, wo ihm schwere Vorhaltungen über die politischen Artikel des „Zimmerer“ gemacht und das Verbot des Blattes für den Fall angedroht wurde, daß die politische Schreibweise beibehalten werde. Dann wurden die politischen Artikel unter Zensur gestellt. Es ist nur selten ein Artikel ohne Zensurstreichungen durchgegangen, und viele Artikel sind überhaupt

verboten worden; im Jahre 1915 nicht weniger als 10 Artikel, davon einmal 3 und einmal 4 gleich hintereinander. Die Behauptungen, der „Zimmerer“ habe die Kriegspolitik der Reichsregierung gefördert, sind eine böswillige Legende. Adolf Thiele hat in seinen Artikeln immer — auch während des Krieges — konsequent und mit Energie den revolutionären demokratischen Sozialismus vertreten. Zu den Frittionen innerhalb der Arbeiterbewegung infolge der Parteispaltung ist in Thieles Artikeln immer Zurückhaltung geübt. Allein die Methoden der gegenseitigen Bekämpfung haben sich längst vom sachlichen auf das persönliche Gebiet hinüber entwickelt, und Adolf Thiele ist parteipolitisch an so hervorragender Stelle tätig, daß es seinen Gegnern geraten erscheint, ihn allenthalben anzugreifen, wo er zu fassen ist. Darauf sind auch „gewisse Vorkommnisse“ in unserm Zentralverband zurückzuführen, auf die er in seinem obigen Schreiben hinweist. Aus seiner Mitarbeiterschaft am „Zimmerer“ resultieren diese Vorkommnisse nicht.

Gewiß, bei dem Stande der Entwicklung, den der Parteistreit erreicht hat, ist es schwer, nicht im Sinne einer besonderen Richtung zu schreiben. Das erleben wir gegenwärtig recht drastisch an Karl Kautsky, der etwa 35 Jahre der offizielle geistige Leiter der deutschen Sozialdemokratie war. Sein Buch: „Terrorismus und Kommunismus“, das auch wir in unserer Nr. 38 anzeigten, und das nicht von dem engen Standpunkt nur einer der drei streitenden Parteien diktiert ist, benutzen die S. P. D.-Blätter gegen die andern beiden Parteien und ignorieren oder weisen zurück, was Kautsky über die S. P. D. schreibt. In der U. S. P. haben die engeren Freunde Kautskys Mühe aufzuwenden, damit er nicht als „Revisionist“ abgestempelt wird. Und wie die S. P. zu Kautsky und seiner Schrift steht, dürfte bekannt sein, auch ohne erst angedeutet zu werden. So geht es zurzeit jedem, der nicht im Sinne einer besonderen Parteirichtung schreibt und streitet. Und dieser Umstand mag auch in unserm Falle eine Rolle spielen. Nachdem jedoch unsere 21. Generalversammlung beschloß: „Der „Zimmerer“ hat sich jeder einseitigen Parteipolitik zu enthalten“, und der 10. Gewerkschaftskongress die Neutralität der Gewerkschaften gegenüber den politischen Parteien ausgesprochen hat, gibt es für die Gewerkschaftspresse nur zwei Möglichkeiten: entweder die politische und sozialistische Aktivität der Arbeiter ohne jede Parteischranke zu vertreten, oder politisch-sozialistische Abstinenz zu üben. Eine dritte Möglichkeit existiert nicht, wenn anders die Gewerkschaftspresse nicht zum Tummelplatz politisch-persönlicher Zankereien werden soll.

Um durch die Höflichkeit unseres verehrten langjährigen Mitarbeiters, indem er uns „für das große Entgegenkommen und für die freundliche Rücksicht“ dankt, keine falschen Auffassungen aufkommen zu lassen, wollen wir bemerken, daß in seinem Verhältnis zum „Zimmerer“ er immer der Gebende war, wir, das heißt, die Zimmerer, die Nehmenden. Ein Dank von Seiten unseres bisherigen verehrten Mitarbeiters ist also nicht am Platze, sondern wir haben Adolf Thiele für seine langjährige wirksame Mitarbeit am „Zimmerer“ zu danken und tun es aufrichtig hiermit.

Die Redaktion des „Zimmerer“.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes. Gau Thüringen.

Wir berufen hiermit zur Neuwahl eines Gauleiters für den Gau Thüringen eine Gaufonferenz zum Sonntag, 9. November dieses Jahres, nach Erfurt ein. Auf dieser Konferenz müssen alle Zahlstellen des Gaus durch Delegierte vertreten sein. Das Tagungsort sowie die Zeit für den Beginn der Konferenz werden später an dieser Stelle bekanntgegeben. Die Zahlstellen werden gebeten, die Wahlen der Delegierten umgehend vorzunehmen. Die Wahlen erfolgen auf Grund der unten abgedruckten „Anweisungen für die Wahl der Gauleiter und der Delegierten zu Gaufonferenzen“.

Gau Provinz Sachsen und Anhalt.

Wir berufen hiermit zur Neuwahl eines Gauleiters für den Gau Provinz Sachsen und Anhalt eine Gaufonferenz zum Sonntag, 16. November dieses Jahres, nach Magdeburg ein. Auf dieser Konferenz müssen alle Zahlstellen des Gaus durch Delegierte vertreten sein. Das Tagungsort sowie die Zeit für den Beginn der Konferenz werden später an dieser Stelle bekanntgegeben. Die Zahlstellen werden gebeten, die Wahlen der Delegierten umgehend vorzunehmen. Die Wahlen erfolgen auf Grund der unten abgedruckten „Anweisungen für die Wahl der Gauleiter und der Delegierten zu Gaufonferenzen“.

Anweisungen für die Wahl der Gauleiter und der Delegierten zu Gaufonferenzen.

(Beschl. in der gemeinschaftlichen Sitzung des Verbandsausschusses und des Zentralvorstandes am 28. September 1919.)

1. Alle 2 Jahre vor dem Verbandstage finden in allen Gaubezirken Gaufonferenzen statt. Auf diesen haben die Gauleiter Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten, sich Entlastung erteilen zu lassen und sich einer Wiederwahl zu unterziehen.
2. Wird ein Gauleiter nicht wiedergewählt, dann hat der nachfolgende Verbandstag den Fall zu entscheiden oder

eine Neuwahl anzuordnen. Bis zur Neubefetzung des Gauleiterpostens kann der bisherige Gauleiter die Geschäfte im Auftrage des Zentralvorstandes weiterführen, oder es ist vom Zentralvorstand ein Vertreter einzusetzen.

3. Die Gaufonferenzen setzen sich aus Delegierten der Zahlstellen, dem Gausvorstand und Vertretern des Zentralvorstandes zusammen. Jede Zahlstelle entsendet zu diesen Gaufonferenzen mindestens 1 Delegierten. Zahlstellen bis zu 300 Mitgliedern entsenden 1 Delegierten; über 300 bis 600 Mitglieder entsenden 2 Delegierte; über 600 bis 900 Mitglieder entsenden 3 Delegierte und für jede weiteren 300 Mitglieder 1 Delegierten mehr. Für die Wahl der Delegierten ist die Mitgliederzahl des 3. Quartals maßgebend. Die Delegierten haben sich auf der Konferenz durch Bescheinigung der Zahlstellenleitungen als gewählte Vertreter der Zahlstellen auszuweisen. Nur die Delegierten haben auf den Konferenzen Stimmrecht. Gausvorstandsmitglieder und Vertreter des Zentralvorstandes haben nur beratende Stimme. Die Kosten der Konferenzen trägt die Zentralkasse.

4. Die Gaufonferenzen sind vom Zentralvorstand einzuberufen und die Wahlen im „Zimmerer“ so frühzeitig auszuschreiben, daß zwischen Ausschreibung und Stattfinden der Konferenz mindestens 4 Wochen Zeit für die Delegiertenwahlen liegt.

Neubefetzung von Gauleiterposten.

5. Die Neubefetzung von Gauleiterposten erfolgt auf Gaufonferenzen. Der Zentralvorstand hat die neuzubefetzenden Posten im „Zimmerer“ rechtzeitig auszuschreiben. Hierzu kann sich jedes Verbandsmitglied bewerben, das eine zehnjährige ununterbrochene Mitgliedschaft in unserm Zentralverband nachweisen kann und sich sowohl in organisatorischer als auch in agitatorischer Hinsicht befähigt glaubt. Die Bewerber müssen dem Zentralvorstand ein selbst abgefaßtes Bewerbungsschreiben mit einer kurzen Abhandlung über die Tätigkeit der Gauleiter, einen Lebenslauf und Bericht über ihre bisherige Tätigkeit im Verbandsbereich einreichen.

6. Zur Wahl zugelassen sind nur solche Mitglieder, die sich ordnungsmäßig um den Posten beworben haben.

7. Der Zentralvorstand bildet aus der Zahl der Bewerber einen Wahlvorschlag. Dieser Wahlvorschlag ist der Konferenz vorzulegen. Als gewählt gilt derjenige, der mindestens eine Stimme mehr erhält als die Hälfte aller anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Wird beim ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, findet sofort Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhielten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

8. Haben sich Bewerber nicht gemeldet oder kommt auf einer Konferenz aus irgendwelchen Gründen eine Wahl nicht zustande, dann hat der Zentralvorstand eine geeignete Person mit der Führung der Gaugeschäfte bis zum nächsten Verbandstag zu betrauen.

9. Neugewählte Gauleiter bedürfen der Bestätigung durch den nächsten Verbandstag.

10. Hat ein Gauleiter gegen die Verbandsinteressen verstoßen oder sich Handlungen zuschulden kommen lassen, die ein weiteres Verbleiben auf seinem Posten unmöglich machen, so ist der Zentralvorstand berechtigt, ihn abzusetzen und mit der vorläufigen Weiterführung der Geschäfte ein anderes Verbandsmitglied zu beauftragen. Dem betreffenden Gauleiter steht das Beschwerderecht an den Verbandsausschuß sowie an den Verbandstag zu.

Auf Grund vorstehender Anweisungen haben zu den oben ausgeschriebenen Konferenzen die Zahlstellen Erfurt (Gau Thüringen), Halle, Magdeburg und Merseburg (Gau Provinz Sachsen und Anhalt) je 2, alle übrigen Zahlstellen je 1 Delegierten zu wählen.

Der neue Posttarif.

Vom 1. Oktober dieses Jahres an erhöhen sich aufs neue die Postgebühren. Es kosten von da an

Fernbriefe bis 20 g	20 ¢
über 20 bis 250 g	30 ¢
(Gildbriefe kosten außer dem gewöhnlichen Porto 50 ¢ mehr.)	
Fernpostkarten	15 ¢
Drucksachen bis 50 g	5 ¢
über 50 bis 100 g	10 ¢
100 250	20 ¢
250 500	30 ¢
500 1000	40 ¢
Geschäftspapiere bis 250 g	20 ¢
über 250 bis 500 g	30 ¢
500 1000	40 ¢
Postanweisungen bis M. 5	20 ¢
über M. 5 bis M. 100	40 ¢
100 250	60 ¢
250 500	80 ¢
500 1000	100 ¢
Patete (Reisigewicht 20 kg)	
bis 5 kg Nahzone M. —,75 Fernzone M. 1,25	
über 5 10	1,50
10 15	3,—
15 20	4,—
20 25	6,—

Die Gebühr für gewöhnliche Telegramme im inländischen Verkehr beträgt für das Wort 10 ¢, mindestens M. 1. Wir bitten alle Verbandsfunktionäre, die neuen Gebührensätze zu beachten und alle Sendungen richtig freizumachen, damit die an sich nicht billigen Sätze nicht noch durch Straporto verteuert werden.

Der Zentralvorstand.

Unsere Lohnbewegungen.

Gestreift wird in Grammel, Daffow, Degow, Doberan, Feldberg i. M., Freiburg i. Schl., Graudenz, Güstrow, Lauenburg i. Pommern, Merseburg, Nagold, Neusalz, Neustettin, Rügenwalde, Sömmerda, Schleiz, Schwaan, Wittingen, Zehdenick und Ziebingen.

Zum Streik in Merseburg. Die Lage ist, wie uns berichtet wird, unverändert. Zwar sind die Forderungen der Zimmerer auf dem Leunawerth, soweit der Lohnzuschlag von 15 pSt. in Frage kommt, bewilligt, hingegen sollen sich

die Merseburger Kameraden mit 13½ pSt. begnügen. Da es sich um eine gemeinsame Bewegung handelt und um ein einheitliches Wirtschaftsgebiet, ist natürlich eine derartige unterschiedliche Lohnregelung nicht möglich. Die Unternehmer werden daher auch für Merseburg die 15 pSt. bewilligen müssen. In diesem Sinne entschieden auch die Versammlungen unserer Kameraden am 23. September, wo 236 für Weiterführung, 41 für Beendigung des Streiks stimmten. In den Versammlungen wurde das Verhalten der Unternehmer scharf kritisiert; sie sind noch heute der Meinung, daß sie die Lohn- und Arbeitsbedingungen diktiert können, sie haben anscheinend von der Revolution nichts gelernt. Besonders hat es ihnen die Forderung auf Entschädigung für die Streikschichten angetan; darüber lehnen sie die Verhandlungen ab, trotzdem auch in dieser Beziehung bereits ein Vermittlungsvorschlag der Streikleitung gemacht worden ist. Unsere Kameraden stehen geschlossen, sie werden ihr Ziel erreichen.

Streik in Ziebingen. Unsere Kameraden in Ziebingen stehen seit dem 18. September im Streik. Ihre Forderung auf eine Lohnzulage ist mehrfach Gegenstand der Verhandlungen mit den Unternehmern gewesen, doch war es nicht möglich, zu einer Einigung zu kommen.

Streik in Körlin a. d. Persante. Der geringe Stundenlohn unserer Kameraden in Körlin, M. 1,30, reicht zum Leben nicht aus, sie fordern deshalb eine Zulage von 30 ¢ pro Stunde, 10 pSt. wollen die Unternehmer bewilligen, damit können sich unsere Kameraden jedoch nicht zufriedengeben. Nachdem ein letzter Versuch, die Unternehmer zur Anerkennung der Forderung zu bewegen, scheiterte, erfolgte am 22. September die Arbeitseinstellung.

Streik in Doberan. Unsere Kameraden in Doberan haben sich mit ihren Unternehmern nicht einigen können. Sie forderten 25 ¢ Zulage, davon 15 ¢ ab 1. September, 10 ¢ ab 1. Oktober. Den 15 ¢ stimmten die Unternehmer zu, über den restlichen Teil der Forderung wollten sie später beschließen. Darin sahen unsere Kameraden die Absicht der Verschleppung und um ihr zu begegnen, beschlossen sie, am 22. September die Arbeit einzustellen. Damit ist auch die volle Forderung auf 25 ¢ wieder hergestellt und daneben 10 ¢ Gehirrgeld.

Der Streik in Wismar ist beendet. Die erreichte Lohn-erhöhung beträgt 45 ¢ die Stunde. Der Lohn erhöht sich auf M. 2,35. Am 19. September wurde die Arbeit wieder aufgenommen.

Streik und Tarifabschluss in Breeskow. Die hier bisher geltenden niedrigen Löhne haben auch den Zimmerern die Augen geöffnet. Im Frühjahr wurden noch Löhne von M. 1 bis M. 1,20 gezahlt, sie stiegen bei Gründung der Zahlstelle auf M. 1,50. Durch die fortwährende Steigerung der Preise aller Lebensmittel und Gebrauchsgüter wurden erneut Anträge auf Lohnerhöhung bei den einzelnen Arbeitgebern notwendig; Verhandlungen kamen aber nicht zustande. Diesen Zustand machten unsere Kameraden kurz entschlossen durch Arbeitsniederlegung am 17. September ein Ende. Die Maurer schlossen sich an. Am 20. September fand auf Einladung der Arbeitgeber eine lange, schwierige Verhandlung statt, die zum Abschluß eines Tarifvertrages führte. Erreicht wurden sofort 30 ¢ und vom 15. November 1919 an weitere 20 ¢, so daß der Stundenlohn M. 2 beträgt. Die Arbeit wurde am 22. September wieder aufgenommen. Für unsere Kameraden gilt es nun, der Organisation die Treue zu bewahren und den Einfluß auf weitere Verbesserung der wirtschaftlichen Lage zu sichern.

Tarifabschluss in Trebbin (Kreis Teltow.) Bei der Verhandlung über die Gewährung einer Teuerungszulage wurde die Unzulänglichkeit der im Frühjahr getroffenen Vereinbarung von Arbeitgeberseite angeregt. Nach gründlicher Aussprache kam es zum Tarifabschluss; das Tarifmuster des Reichstarifvertrages wurde als Grundlage benutzt. Der Stundenlohn wurde von M. 1,90 auf M. 2,20 mit den üblichen Nebenbestimmungen festgesetzt.

Für Barwalde brachten die Verhandlungen 25 ¢. Der Stundenlohn beträgt M. 1,60, für auswärtige Arbeiten M. 1,70.

Der Streik in Kranichfeld ist beendet, die Arbeit am 20. September wieder aufgenommen. Verebart ist ein Stundenlohn von M. 1,50 sofort, M. 1,60 ab 1. März 1920. Die Forderung lautete auf M. 1,60. Vor dem Streik war der Lohn M. 1,25.

Erfolgreiche Lohnbewegungen der Fabrikzimmerer in Berlin. Nach Abschluß des Tarifvertrages für das Hochbaugewerbe stellten auch die Fabrikzimmerer Lohnforderungen. Sie verlangten Gleichstellung mit ihren im Hochbau beschäftigten Kameraden. Die Forderung wurde am 24. Mai an den Verband der Berliner Metallindustriellen eingereicht. Dieser erkannte indes unsere Organisation nicht an, sondern gab die Forderung weiter an die Verwaltungsstelle Berlin des Metallarbeiterverbandes. Von hier aus wurden Verhandlungen eingeleitet; sie begannen am 21. Juni. Die Industriellen bewilligten eine Zulage von 55 ¢ pro Stunde. Eine Versammlung unserer Kameraden am 23. Juni lehnte dieses Angebot ab, sie beharrte auf Gleichstellung mit den im Hochbau Beschäftigten und beschloß, den Schlichtungsausschuß anzurufen. In seiner zweiten Sitzung fällte der Schlichtungsausschuß folgenden Spruch: Der Lohn ist für die Fabrikzimmerer vom 23. Juni 1919 rückwirkend M. 2,80 die Stunde. Die Industriellen lehnten diesen Schiedsspruch ab. Unsere Kameraden nahmen ihn an. Sie riefen nunmehr den Demobilisierungskommissar an mit dem Erfolg, daß der erwähnte Schiedsspruch als verbindlich erklärt wurde. Entscheidung und Begründung lauten wie folgt:

Im Schiedsstreit des Deutschen Bauarbeiterverbandes, Berlin, Engelauer 15, und des Zentralverbandes der Zimmerer, Berlin, Engelauer 15, gegen den Verband Berliner Metallindustrieller, Berlin SO 16, Wusterhausenstr. 15, wird der vom Schlichtungsausschuß Groß-Berlin am 25. August 1919 gefällte Schiedsspruch hiermit für verbindlich erklärt.

Durch den Schiedsspruch sind den Bauarbeitern, Maurern und Zimmerern in der Metallindustrie dieselben Lohnsätze

zugewilligt worden, wie sie für das Baugewerbe durch die Tarifverträge vom 31. Mai vereinbart worden sind. Der Verband Berliner Metallindustrieller vertritt den Standpunkt, daß die Fabrikmaurer, Fabrikzimmerer usw. sich günstiger stellen als ihre im Baugewerbe tätigen Kollegen, weil sie die Arbeitsstelle nicht wechseln, der Witterung weniger ausgesetzt und während des ganzen Jahres ununterbrochen beschäftigt sind. Demgegenüber geben die beteiligten Arbeitnehmerverbände zwar zu, daß ein Fabrikmaurer usw. bei gleicher Lohnhöhe einen größeren Jahresverdienst hat als der im Baugewerbe tätige Kollege, vertreten aber die Auffassung, daß es darauf nicht ankommen könne, weil die tatsächlich geleistete Arbeit ihren vollen Lohn finden müsse. Sie führen ferner an, daß es eine ganze Reihe von Baubetrieben gebe, die das ganze Jahr über arbeiten, daß aber andererseits die Arbeit in der Fabrik auch ihre Schattenseiten habe (Schmutz, ungesunde Luft und dergleichen), und daß die in der Fabrik tätigen Maurer usw. meist eine viel selbständigere, verantwortungsvollere Tätigkeit hätten als ihre Kollegen im Baugewerbe. Diese von beiden Seiten geltend gemachten Gründe für und wider die gleiche Bezahlung innerhalb und außerhalb des Baugewerbes halten sich ungefähr die Waage. Im Zweifelsfalle schien es daher durchaus angemessen, den Fabrikmaurern usw. die für das Baugewerbe geltenden Tariflöhne zuzubilligen. Aus diesem Grunde bedarf es keines weiteren Eingehens auf den Einwand des Verbandes Berliner Metallindustrieller, die Spruchkammer des Schlichtungsausschusses, welche den Schiedsspruch gefällt hat, sei nicht so zusammengesetzt gewesen, daß ein die Verhältnisse der Metallindustrie genügend berücksichtigender Schiedsspruch gewährleistet sei. Als rechtmäßig muß ferner die Ausführung des Verbandes Berliner Metallindustrieller bezeichnet werden, daß der Schlichtungsausschuß nicht berechtigt sei, bei Regelung von Lohnfreistellungen für bereits verflozene Lohnabschnitte höhere Löhne festzusetzen. Der Schlichtungsausschuß ist kein Gericht, das Urteile zu fällen hat, sondern ein Einigungsamt, das, wenn freiwillige Vereinbarungen nicht zustande kommen, durch Schiedsspruch den Parteien eine Vereinbarung zur Annahme empfiehlt. Während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung kann der Demobilisierungskommissar die Annahme des Vertrages seitens einer Partei durch die Verbindlichkeitsklärung des Schiedsspruches erzwingen. Da die Zurückdatierung höherer Löhne auf den Tag der Kündigung des früheren Lohnabkommens den tariflichen Gepflogenheiten entspricht, war daher die Verbindlichkeitsklärung auszusprechen. Zugegeben ist dem Verbande Berliner Metallindustrieller, daß es bedenklich erscheinen kann, während noch Verhandlungen über den Abschluß eines Kollektivabkommens schweben, für einzelne Arbeiterkategorien höhere Löhne festzusetzen. Diese Bedenken konnten jedoch nicht ausschlaggebend sein, da die Kündigung des Lohnabkommens für die in Betracht kommenden Arbeiter bereits im Juni ordnungsmäßig erfolgt ist und da auch die Gefahr einer Durchlöcherung des Kollektivabkommens deshalb nicht besteht, weil der Schiedsspruch nur bis zum 1. Oktober 1919, dem Tage des Ablaufes des Kollektivabkommens, gelten soll und die beteiligten Verbände in der Kollektivgemeinschaft verbleiben wollten.

Die Metallindustriellen haben somit eine Niederlage erlitten; unsere Kameraden einen Sieg erfochten. Die Industriellen haben nunmehr auch unsere Organisation anerkennen müssen, wozu sie die Geschlossenheit unserer Kameraden genötigt hat. Diese Geschlossenheit muß auch weiterhin gewahrt bleiben. Sollten Firmen dem Schiedsspruch nicht nachkommen und den Lohn nicht zahlen, dann ist sofort Meldung beim Zahlstellenvorstand zu machen, damit Klage an das Gewerbegericht eingeleitet werden kann.

Erfolgreicher Streik in Bentzen, Bezirk Liegnitz.
Nach eintägigem Streik ist die Forderung unserer Kameraden auf eine Zulage von 35 % pro Stunde von den Unternehmern anerkannt worden.

Zur Lohnbewegung in Remagen und Sünningen (Zahlstelle Bonn), wird berichtet, daß alle Streikenden zu den neuen Bedingungen arbeiten. Der Stundenlohn ist zurzeit in Sünningen M. 2,50, in Remagen M. 2,80. In Sünningen sind noch die Geschäfte von Aug. Pöhler und Mathias Fuchs gesperrt. Dort darf niemand die Arbeit aufnehmen, wie auch niemand bei andern Firmen unter dem Lohn arbeiten darf.

Der Streik in Köln ist auf Grund eines mit der Zimmermeisterzunft eingetragenen Abkommens beendet. Danach beträgt der Stundenlohn bis 1. Dezember dieses Jahres M. 2,85, von diesem Zeitpunkt ab M. 3. Dieses Abkommen hat Gültigkeit bis 1. April 1920. Eine Vollversammlung unserer Kameraden am 16. September hat ihm zugestimmt. Am 18. September ist die Arbeit wieder aufgenommen worden.

Die Platzstreiks in Mainz sind erfolgreich beigelegt. Die Frankfurter Abmachungen wurden anerkannt. Am 18. September wurde die Arbeit wieder aufgenommen.

Teuerungszulagenbewegung im Gau Südbayern (August - September 1919). Für die Reichstagsvertragsgebiete des Gaues, soweit sie im Bereiche des Südbayerischen Bezirksverbandes der Arbeitgeber des Baugewerbes liegen, fanden am 25. und 26. August in München Bezirksverhandlungen statt. Die Vertragsgebiete waren in 4 Gruppen eingeteilt. In je einem halben Tag wurde für eine Gruppe verhandelt. Aus den Gauzahlstellen waren örtliche Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer erschienen. Als erste Gruppe wurde für das bayerische Allgäu verhandelt, und zwar für die Zahlstellen Lindau, Immenstadt, Partenkirchen, Kempten, Kaufbeuren, Memmingen und Dießen. Gefordert wurde unsererseits 30 pZt. Teuerungszulage. Die Arbeitgeber boten für Memmingen 15 %, für die andern Orte 20 %. Die Verhandlungen sind gescheitert; es sollte das Haupttarifamt die Entscheidung treffen.

Für die zweite Gruppe, oberbayerische Gebirgsorte, umfassend die Zahlstellen Bad Reichenhall, Bad Tölz, Traunstein, Rosenheim, Miesbach, Holzkirchen und Wasserburg, wurde eine Einigung erzielt dahingehend, daß für Bad Reichenhall ab 25. August eine Teuerungszulage von 35 %, für die übrigen Orte 30 % vereinbart wurden.

Für die dritte Gruppe, Niederbayern, mit den Zahlstellen Deggendorf, Passau, Landsbut, Freising, Straubing und

Moosburg, waren unsererseits 50 und 60 % gefordert. Die Arbeitgeber boten 10 pZt. Die Verhandlungen scheiterten; es sollte das Haupttarifamt die Entscheidung treffen.

Für die vierte Gruppe mit den Zahlstellen Augsburg, Sternberg, Dillingen und den Bezirken Fürstfeldbruck und Dachau von München wurde wieder Einigung erzielt dahingehend, daß vom nächsten Lohnzahlungstag 30 % Teuerungszulage zur Auszahlung gelangten.

Bei den Verhandlungen für München-Stadt am 29. August einigte man sich ebenfalls auf 30 %.

Für das gescheiterte Lohngebiet Immenstadt verhandelten entgegen dem Willen des Arbeitgeber-Bezirksverbandes die Parteien örtlich und einigten sich auf 40 %. Für Landsbut, wo die Bauarbeiter 3 Tage streikten, wurden örtlich 33 % vereinbart. Für Kaufbeuren, Kempten und Lindau wurden ebenfalls örtlich 30 % vereinbart. Für die Zahlstelle Lindenberg wurden ab 1. September 30 % und ab 1. Oktober weitere 10 %, im ganzen also 40 % vereinbart.

Da die Entscheidung des Haupttarifamtes sich immer mehr in die Länge zog, wurden die Arbeiter immer unruhiger und drängten auf Regelung ihrer Forderungen. Der Arbeitgeberverband mußte selbst einsehen, daß die Arbeiter nicht mehr zu halten waren und daß sie schließlich über die Instanzen hinweg die Regelung ihrer Sache selbst in die Hände nahmen.

Die Gauleiter des Bauarbeiter- und Zimmererverbandes mandten sich deshalb an den Bezirksverband der Arbeitgeber, um eventuell doch noch im Bezirk selbst für die nicht geeinigten Orte zu einer Verständigung zu kommen, womit der Bezirk Südbayern von der Entscheidung des Haupttarifamtes auscheiden würde. Nach langem und schwierigem Verhandeln ist dieses gelungen. Man einigte sich auf die Gewährung von 30 % Teuerungszulage für alle noch übriggebliebenen strittigen Orte, rückwirkend vom 25. beziehungsweise 26. August. Von Memmingen und Partenkirchen ist zwar gemeldet, daß die Arbeitgeber damit nicht recht einverstanden seien. Aber auch hier wird sich die Sache bei einigem Nachhelfen schon einfügen. Für den Bezirk Südbayern brauchte das Haupttarifamt nicht in Funktion gesetzt zu werden.

Mit der erreichten Teuerungszulage stellt sich der Stundenlohn für Zimmerer wie folgt:

Zahlstelle bzw. Lohngebiet	Stundenlohn vor der Bewegung	Erzielte Teuerungszulage	Stundenlohn nach der Bewegung
Augsburg	200	30	260
Bad Reichenhall	185	35	220
Bad Tölz	175	30	205
Deggendorf	160	30	190
Dießen	170	30	200
Dillingen	155	30	185
Freising	163	30	193
Holzkirchen	175	30	205
Immenstadt	175	40	215
Kaufbeuren	170	30	200
Kempten	175	30	205
Landsbut	167	33	200
Lindau	175	30	205
Lindenberg	175	40	215
Memmingen	165	30	195
Miesbach	175	30	205
Moosburg	163	30	193
München	240	30	270
München-Bruck	175	30	205
Partenkirchen	200	30	230
Passau	163	30	193
Rosenheim	175	30	205
Sternberg	200	30	230
Straubing	180	30	210
Traunstein	175	30	205
Traunstein-Allgebiet	170	30	200
Wasserburg	155	30	185

Für die Zahlstellen Landsberg a. Lech und Weilheim, wo örtliche Verträge bestehen, wurde örtlich verhandelt. Landsberg erzielte 30 % und steigt der Lohn auf M. 2. Weilheim erzielte 35 %, womit der Lohn auf M. 2,05 steigt.

Berichte aus den Zahlstellen.

Breslau. Am 3. September fand in der „Wilhelmsburg“ eine Mitgliederversammlung statt mit folgender Tagesordnung: Die Verschleppungspolitik der Unternehmer. Neuwahl eines Schriftführers. Verschiedenes. Zum ersten Punkt führte Kamerad Goldschmidt aus, daß die letzte Versammlung nicht schon, wie gewünscht worden sei, nach 14 Tagen habe stattfinden können, da wir nichts in Händen hatten und den Mitgliedern kein Resultat bringen konnten. Der Arbeitgeberbund habe es nicht für nötig befunden, in örtliche Verhandlungen einzutreten, obwohl die Verhandlungen schon bis 1. September abgeschlossen sein sollten. Am 20. August wurde die Kommission zu einer Vorgesprechung eingeladen. Danach ließ der Arbeitgeberbund nicht mehr von sich hören. Am 30. August fand eine Sitzung mit den Bauarbeitern statt. Es wurde eine Deputation gewählt, die bei dem Vorsitzenden der Arbeiterbetriebe vorstellig wurde und verlangte, daß spätestens am 1. oder 2. September verhandelt werden müßte. Am 2. September wurde auch verhandelt. Nach einer längeren Aussprache bestanden wir auf eine Forderung von M. 1. Die Unternehmer waren der Ansicht, daß eine Teuerungszulage von 10 pZt. genügend wäre. Dann machten sie den Vorschlag, sie würden 30 % zulegen und von dieser Woche an ausbezahlen. Die Kommission konnte dies nicht gutheißen und zog sich zurück zu einer Beratung. Sie einigte sich dann auf eine Forderung von M. 2,70. Der Arbeitgeberverbandsvorstand erklärte, diese Forderung könnte er weder bei der Behörde noch bei Privatarbeiten verantworten. Die Kommission war der Ansicht, daß örtlich weiter verhandelt werden müsse. Kamerad Höhne führt dann aus, daß mit dem Lohn nicht auszukommen wäre. So brauchte zum Beispiel Kamerad Lasserke für seine elfköpfige Familie M. 140 die Woche, und M. 100 verdient er nur. Da müsse er selbstverständlich sehen, daß er noch nebenbei etwas verdiene. Folgende Resolution wurde angenommen: „Die am

3. September in der „Wilhelmsburg“ versammelten Zimmerer Breslaus können sich mit dem Angebot der Unternehmer nicht einverstanden erklären. Sie beauftragen die Verhandlungskommission, mit den Unternehmern erneut in Verhandlungen einzutreten und in einer am 9. September einzuberufenden Mitgliederversammlung endgültigen Bericht zu erstatten.“ Kamerad Höhne war der Meinung, daß die Löhne der Bauarbeiter mit den Löhnen der Eisenbahner gleichgestellt werden sollten, damit die Kommission etwas in der Hand habe bei den Verhandlungen. — Zum Schriftführer wurde Kamerad Reinhold Wischke gewählt. Unter „Verschiedenes“ gab Kamerad Goldschmidt bekannt, daß am 6. September eine Lehrlingsversammlung im Gewerkschaftshause stattfindet. — Die Versammlung war der Meinung, daß Kamerad Wasan die fünf Wochen Arbeitslosenunterstützung aus der Lokalfasse bekommt, wenn er die Beiträge nachzahlt. Dieses fand einstimmige Annahme. Nachdem sich noch einige Kameraden über die Lebensmittel ausgesprochen hatten, war Schluß der Versammlung.

Erfurt. In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung berichtete der Vorsitzende Kamerad Mödel über die Verhandlungen mit den Arbeitgebern. Er betonte eingangs seiner Ausführungen, daß wir immer bereit gewesen seien zu einer Einigung, die Unternehmer sich indes stets halbstarrig gezeigt hätten. Im April hätten wir einen Tarif abgeschlossen, ohne daß unsere Forderung auf 10 % Werkzeugzulage bewilligt worden wäre. Unserm Drängen auf eine gemeinsame Sitzung wegen dieser Forderung hätten die Unternehmer erst nach langem Widerstreben nachgegeben, um uns dann mitzuteilen, daß sie erst noch in einer Versammlung dazu Stellung nehmen müßten. Ihre Antwort war eine ablehnende. In einer Versammlung am 26. August hätten wir die Werkzeugzulagenforderung fallen lassen und eine neue Forderung, auf 60 % laufend, aufgestellt. In einer bezirklichen Verhandlung, die bald darauf stattfand, zu der aber unsere Lohnkommission eine Einladung nicht erhalten hatte, wurden 20 % Zulage angeboten. Das Angebot wurde abgelehnt und auf örtliche Verhandlungen bestanden. Sie wurden zum 2. September anberaumt, doch kam eine Einigung nicht zustande. Darauf sei den Unternehmern erklärt worden, daß zum 3. September, früh 7 Uhr, eine Versammlung der Zimmerer einberufen sei, die zu dem Ergebnis der Verhandlungen Stellung nehmen solle. Die Unternehmer versprachen, nochmals eine Versammlung abzuhalten und uns bis 3. September, abends 5 Uhr, Mitteilung zugehen zu lassen. Nach lebhafter Debatte beschloß die Versammlung, sich bis abends 5 Uhr zu vertagen. Nach Wiedereröffnung der Versammlung um 5 Uhr abends wurde das Ergebnis der Unternehmerberatung bekanntgegeben; es war eine Zulage von 30 % bewilligt worden. In der Diskussion zeigte sich, daß zwar viele Kameraden aus dieses Angebot als unbefriedigend erachteten, trotzdem gelangte es zur Annahme. Allgemein wurde jedoch verlangt, daß, falls sich die Köpfe für die Lebenshaltung abermals verteuern sollten, neue Verhandlungen stattfinden müßten. Unser Stundenlohn beträgt nun M. 2,30. Der Vorsitzende erwähnte die Platzdelegierten, auf dem Posten zu sein, damit der Lohn überall bezahlt werde. Auch die Löhne der Lehrlinge sollen geregelt werden. Unter „Geschäftliches“ wurde die Frage aufgeworfen, warum der Gauleiterposten für Thüringen noch nicht besetzt sei. Viele Zahlstellen hätten noch einen sehr geringen Lohn; das liege hauptsächlich daran, weil kein Gauleiter da sei, der den Gau richtig bearbeite und überall Aufklärung schaffe. Die Diskussion endete mit der Annahme einer Entschließung, die dem Zentralvorstand unterbreitet werden soll. Darin wird schleunigst Einberufung einer Gaukonferenz gefordert, damit die Wahl eines Gauleiters vorgenommen werden könne; denn es sei unbedingt notwendig, daß in den Zahlstellen mehr Agitations- und Aufklärungsarbeit geleistet werde. Das hätten besonders auch die letzten örtlichen Verhandlungen bewiesen, wobei in manchen Zahlstellen Löhne vereinbart worden seien, die jeder Beschreibung spotten.

Sterbetafel.

Naumburg a. d. S. Am 15. September starb nach längerem Leiden unser treuer Kamerad Franz Martin im Alter von 51 Jahren.

Saalfeld. Am 20. September starb infolge eines Sturzes vom Dache unser Kamerad Hermann Haun aus Giechicht im Alter von 56 Jahren.

„Baugewerbliches.“

Zur Anstellung von Baukontrolloren erläßt der Staatskommissar für Wohnungswesen unterm 30. August 1919 die nachstehenden Vorschriften: In Absz. 5 meines Rund-erlasses vom 18. Dezember 1918 — St. 6. 71. — betreffend Ueberwachung der Bauten in bezug auf die Einhaltung der Arbeiterchutzbestimmungen (abgedruckt im „Zimmerer“ Nr. 2 vom 4. Januar 1919, Seite 3), ist die Regelung der Dienstobliegenheiten der Arbeiterkontrolloren auf Bauten durch besondere Vorschriften vorgesehen. In der Anlage übersende ich ein Muster für eine derartige Dienstweisung zur weiteren Veranlassung. Es bleibt im Einzelfalle unbenommen, je nach den örtlichen Verhältnissen die im Muster enthaltenen Vorschriften zu ändern oder zu ergänzen.

Muster zu einer Dienstweisung für Arbeiterkontrolloren auf Bauten.

§ 1. Die Arbeiterkontrolloren auf Bauten sind Hilfsarbeiter der Ortspolizeibehörde, insbesondere der diesen für die Bearbeitung der Baupolizeiangelegenheiten beigegebenen Baubeamten. Sie haben die ihnen von diesen gegebenen Weisungen zu beachten. Sie werden zur gewissenhaften Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben amtlich verpflichtet.

§ 2. Den Arbeiterkontrolloren liegt die Kontrolle der Bauarbeiten aller Art ob. Zu diesen Arbeiten gehören:

Die Herstellung von Neubauten, die Ausführung von Umbauten und baulichen Veränderungen über und unter der Erde, die Abbrucharbeiten sowie die Herstellung von Gerüsten jeder Art, gleichviel ob die Arbeiten der Baugenehmigung bedürfen oder nicht.

§ 3. Die Ueberwachung der in § 2 bezeichneten Bauarbeiten hat sich darauf zu erstrecken, daß die Schutzmaßregeln bei der Ausführung dieser insbesondere die bestehenden Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Unfallversicherungsgenossenschaft und die Polizeiverordnungen über den Arbeiterschutz gegen Unfälle und über die Arbeiterfürsorge auf Bauten beobachtet werden.

Im übrigen haben die Arbeiterkontrollure bei der Besichtigung der Baustellen darauf zu achten, daß die anerkannten Regeln der Baukunst beobachtet werden, daß die Bauausführung eine sichere ist und alle erforderlichen Maßregeln zum Schutze des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeiter durchgeführt werden.

Im besondern ist zu beachten:

a) daß die bei Bauarbeiten zur Verwendung kommenden Materialien, wie natürliche und künstliche Steine, die verschiedenen Mörtelarten und die hierzu zu verwendenden Baustoffe, ferner Holz, Eisen usw. von guter Beschaffenheit sind und eine sichere Bauausführung gewährleisten;

b) daß die Gerätschaften, Gerüstböcke, Rampen, Böcke, Bolzen, Leitern, Bindezeug, Tauwerk, Flaschenzüge, Rollen, Winden, Aufzugs- und sonstige Baumaschinen sich in gutem, gebrauchsfähigem Zustande befinden und erhalten werden, daß die Gerüste sicher und sachgemäß, ihrem Zwecke und den Vorschriften entsprechend, hergestellt sind und in gutem Zustande erhalten werden;

c) daß bei Abbrucharbeiten mit der nötigen Vorsicht vorgegangen wird, Ueberlastungen von Bauteilen vermieden, die Schutzgerüste vorschriftsmäßig hergestellt und die nötigen Vorkehrungen vorgenommen werden.

§ 4. Nimmt der Arbeiterkontrollur ohne Begleitung eines Beamten der Ortspolizeibehörde eine Besichtigung vor, hat er sich mit dem Bauleiter oder Bauherrn ins Benehmen zu setzen. Nimmt der Arbeiterkontrollur hierbei Verstöße gegen die bestehenden Vorschriften wahr und werden diese auf erhobene Beanstandungen nicht sofort abgestellt, so hat er der Ortspolizeibehörde von dem Verstoß schriftlich Anzeige zu erstatten und dem Leiter oder dessen Stellvertreter von seinem Vorhaben Mitteilung zu machen.

Bei Bauten des Reiches, des Staates, der Gemeinden oder der weiteren Kommunalverbände sind vorkommende Beanstandungen, sofern nicht die sofortige Abstellung zu erreichen ist, zunächst unmittelbar der betreffenden bauleitenden Behörde bekanntzugeben.

Bei augenscheinlicher und unmittelbarer Gefahr ist, falls die Hinzuziehung des zuständigen Beamten der Ortspolizeibehörde nicht mehr möglich ist, der Arbeiterkontrollur befugt, die Bauarbeiten ganz oder teilweise einzustellen. In diesem Falle ist unverzügliche Mitteilung an die Ortspolizeibehörde zu machen.

Ueben die Arbeiterkontrollure die Kontrolle der Bauarbeiten in Begleitung eines Baupolizeibeamten aus, haben sie diesen lediglich auf die von ihnen wahrgenommenen Verstöße gegen die bestehenden Vorschriften aufmerksam zu machen. Das Weitere wegen Beseitigung der Verstöße wird von dem Baupolizeibeamten veranlaßt. Bei Meinungsverschiedenheiten mit diesem haben sie die Angelegenheit sofort nach Beendigung des Kontrollganges bei dem Ortspolizeiverwalter zur Sprache zu bringen.

§ 5. Alle Aufträge und Anordnungen der Arbeiterkontrollure sind in ruhiger, maßvoller Form zu erteilen.

§ 6. Die Arbeiterkontrollure sind verpflichtet, Baumängel jeder Art an Neubauten und an bestehenden Gebäuden, welche ihnen bei Begehung ihrer Bezirke oder sonstwie bekannt werden, sowie Bauten und Bauausführungen, welche ohne Erlaubnis und Anzeige hergestellt werden oder bereits ausgeführt sind, zur Kenntnis der Ortspolizeibehörde zu bringen.

§ 7. Die Arbeiterkontrollure haben zu führen: a) ein Tagebuch, in welches die kontrollierten Bauausführungen, die Zeit der Kontrolle, die getroffenen Beanstandungen und die erteilten Aufträge gewissenhaft einzutragen sind; b) ein fortlaufendes Verzeichnis sämtlicher in ihrem Bezirke vorkommenden Bauausführungen zu führen, in welches der Beginn der Bauarbeiten, die Zeit der Baukontrollen und die Zeit der Beendigung der Arbeiten einzutragen ist.

§ 8. Die Arbeiterkontrollure haben einen amtlichen mit dem Stempel der Ortspolizeibehörde versehenen Ausweis darüber bei sich zu führen, daß sie zur Vornahme von Revisionen auf Baustellen berechtigt sind.

§ 9. Die Arbeiterkontrollure haben sich eines Verhaltens zu befleißigen, welches geeignet ist, Vertrauen in eine sachgemäße Handhabung ihrer Obliegenheiten aufrechtzuerhalten. Alles, was geeignet scheint, dieses Vertrauen zu beeinträchtigen, ist sorgfältig zu vermeiden.

Es ist ihnen verboten, für die Dauer ihres Amtes das Bauhandwerk auszuüben oder Privatarbeiten für das Baugewerbe zu übernehmen.

(Datum.) Die Ortspolizeibehörde.

Berufliche Fortbildung für Hamburger Zimmerer.
Strebenden Hamburger Zimmerern ist Gelegenheit gegeben, sich in ihren freien Stunden beruflich weiterzubilden durch die an der Siemens Gewerbe-Akademie in Hamburg, Stein-damm 81, bestehenden technischen Abendkurse, die es ermöglichen, ohne Unterbrechung der Berufstätigkeit, sich in Theorie, Entwerfen und Veranschlagen weiterzubilden. Aus dem uns vorliegenden Lehrplan geht hervor, daß in der Abteilung für Hochbau unterrichtet wird über Holzkonstruktionen, Stein-konstruktionen, Gewölbebau, Entwerfen von Stagenhäusern, Beamtenhäusern, Einfamilienhäusern, Geschäftshäusern, öffent-lichen Gebäuden, über Veranschlagen und Ausführung, Städtebau, Eisenbetonbau, Formenlehre, Festigkeitslehre, Mathematik usw. Der Unterricht findet statt wochentags abends von 7½ bis 9½ Uhr und Sonntags vormittags von 8 bis 12 Uhr. Der Unterricht besteht in Vorträgen und Konstruktionsübungen, in denen Entwürfe in der von der Praxis geforderten Art angefertigt werden. Er ist wissen-schaftlich, aber doch so anschaulich und verständlich gehalten, daß jeder durchschnittlich Begabte mit Volksschulbildung folgen und das angestrebte Ziel erreichen kann. Regelmäßiger Unterrichtsbesuch ist jedoch Voraussetzung. Nach dem Studium

kann man sich einer Prüfung unterziehen. Ueber bestandene Prüfung werden Zeugnisse ausgestellt, die über das Maß der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten Aufschluß geben. Der Unterricht wird von Architekten und Ingenieuren erteilt, die Hochschulbildung und langjährige Praxis haben. Das neue Unterrichtshalbjahr beginnt gegen Mitte Oktober. Programme und Auskunft kostenlos täglich abends von 6½ bis 7½ Uhr in der Lehranstalt. In Anbetracht der hohen Bedeutung, die eine gute fachliche Ausbildung im Verein mit praktischen Erfahrungen für das technische Berufsleben hat, und die in den nächstfolgenden Jahren noch steigen wird, sei hiermit auf die Anstalt hingewiesen.

Wiederaufbau Belgiens. Die belgische Gewerkschafts-zentrale hatte sich an den Ministerpräsidenten mit dem Ersuchen gewandt, dafür zu sorgen, daß, wenn deutsche Kriegsgefangene beim Aufbau von Belgien verwendet würden, diese nicht geringere Bezahlung erhielten als die Belgier; dadurch sollte verhindert werden, daß den belgischen Arbeitern Konkurrenz gemacht werde. Darauf ist nun die Antwort erfolgt, daß die Regierung nicht beabsichtigt, deutsche Kriegsgefangene beim Wiederaufbau von Belgien zu verwenden.

Für den Wiederaufbau durch belgische Arbeiter sind folgende Arbeitsbedingungen festgelegt worden: 1. Achtstündige Arbeitszeit; 2. wer mehr als fünf Kilometer von der Arbeits-stelle entfernt wohnt, erhält als Zuschlag den Lohn für eine Stunde; 3. der Minimallohn pro Stunde beträgt 1,25 Frank, gelernte Arbeiter erhalten 1,50 Frank. In der Gefahrenzone, vier Kilometer auf beiden Seiten der Front, wird ein Zuschlag von 25 % die Stunde gezahlt.

Versammlungsanzeiger.

(Unter dieser Rubrik werden so kurz wie möglich gefaßte Versammlungsanzeigen unentgeltlich aufgenommen.)

Sonnabend, den 4. Oktober:

Muskau i. d. O.-L.: Nachm. 5 Uhr bei Worreschke.

Sonntag, den 5. Oktober:

Angerburg: Vorm. 10 Uhr im „Kinderhof“. —
Salze a. d. S.: In der „Reißapelle“. — Deutsch-Krone:
Nachm. 4 Uhr im Verbandslokal.

Montag, den 6. Oktober:

Ausbach: Im Gasthaus „Zum Tiger“. — Göttingen:
Im Gewerkschaftshaus, Wilhelmplatz 3. — Wismar.

Dienstag, den 7. Oktober:

Bitterfeld: Gleich nach Feierabend im Restaurant
„Hohenzollern“. — Bromberg: Abends 8 Uhr im
„Arbeiterkino“, Thalstr. 2. — Flensburg: Abends 8 Uhr
im Gewerkschaftshaus. — Frankfurt a. d. O.: Abends 7 Uhr
im Gewerkschaftshaus, Oberstr. 51. — Grandenz: Nachm.
5½ Uhr im „Goldenen Anker“. — Grünberg i. Schl.: Bei
Kummer. — Isehoe: Abends 8 Uhr bei H. Thießen, Am
Markt. — Langensalza: Gleich nach Feierabend im „Oberen
Felseneller“. — Lauban: Im Volkshaus. — Neustadt a. d. O.:
Nachm. 5 Uhr im „Waldschlößchen“. — Oschersleben: Abends
8 Uhr bei Sepp Moritz, Magdeburger Straße 41. — Sprem-
berg: Bei Lämmel, Fortenstr. 14. — Wiesdorf: Nachm.
5½ Uhr im Verbandslokal von Steinacker, Düsseldorf-er Straße.
— Wilster: Abends 8 Uhr bei Feldmann, Deichstraße.

Mittwoch, den 8. Oktober:

Duisburg-Mühlheim a. d. Ruhr: Abends 7 Uhr bei
Hollenberg. — Gisleben: Im „Bürgergarten“. — Elbing:
Im Volkshaus. — Grlitz: Abends 6 Uhr in „Stadt
Hamburg“, Obersteinweg. — Guben: Abends 8 Uhr im
„Volksgarten“. — Niesky: Nach Feierabend im Gasthof
„Zum Stern“. — Schwerin: Abends 7 Uhr bei Schmuzler,
Großes Moor.

Freitag, den 10. Oktober:

Erbingen: Gleich nach Feierabend im Lokale „Zur
Stadt“. — Jena: Nach Feierabend im Gewerkschafts-
haus. — Radolfszell: Abends 7½ Uhr im „Krotobil“.

Sonnabend, den 11. Oktober:

Emmendingen: Gleich nach Feierabend in der
„Sinnerhalle“. — Gessertischen, Bez. Vuer: Abends 8 Uhr
bei Bredenbrock, Hagenstr. 13. — Jever: Abends 8 Uhr
im Gasthof „Zur Traube“. — Lüneburg: Abends 7½ Uhr
in der „Lambertihalle“. — Mühlhausen i. Th.: Gleich
nach Feierabend im „Burgkeller“. — Remsheid: Abends
7 Uhr im Volkshaus, Bismarckstraße. — Roda: Abends
7 Uhr im Gasthof „Zum Reizgrund“. — Taugermünde:
Abends 8 Uhr im „Kaiserhof“. — Wanne: Abends 8 Uhr
bei Kumpmann, Schulstr. 24. — Waren: Abends 8 Uhr
im Gasthaus „Zur Traube“. — Witten: Abends 6 Uhr im
Verkehrslokale von Heinrich Röthemeier, Ardeystr. 104.

Sonntag, den 12. Oktober:

Düsseldorf: Vorm. 10 Uhr bei Joh. Meller, Hasenstr. 9.
— Hamm i. W.: Vorm. 9½ Uhr bei Siegmund Braun,
Feidstr. 84. — Meuselwitz: Nachm. 2 Uhr, „Zum Deutschen
Kaiser“. — Münster i. W.: Vorm. 11 Uhr bei A. Brintmann,
Krummer Limpen 29/30. — Nendamm: Bei Paul Schäfer,
Wilhelmstr. 3. — Oldesloe: Nachm. 4 Uhr in „Stadt Lübeck“.

—*— Anzeigen. —*—

Nachruf.

Am 13. September starb infolge eines Blutschlages
unser treuer Kamerad

Hermann Bädeker

im Alter von 38 Jahren. [M. 3,60]

Ein ehrendes Andenken bewahren ihm

Die Kameraden der Zahlstelle Delmenhorst.

[M. 3,60]

Nachruf.

Es starben die Kameraden
**Friedrich Garms Franz Beier
Wilhelm Kuhn**
Ein ehrendes Andenken bewahren ihnen
Die Kameraden
der Zahlstelle Duisburg und Umgegend.

[M. 3,80]

Nachruf.

Am 19. September starb unser Kamerad
August Israel
aus Lawalde im Alter von 56 Jahren.
Ein ehrendes Andenken bewahren ihm
Die Kameraden der Zahlstelle Lübau i. S.

[M. 3,30]

Nachruf.

Am 17. September starb infolge eines Unfalles
unser Kamerad
Albert Hansen.
Ein ehrendes Andenken bewahren ihm
Die Mitglieder der Zahlstelle Neumünster.

[M. 4,80]

Nachruf.

Dem furchtbaren Weltkrieg fielen die folgenden
Kameraden zum Opfer:
Richard Beier **Otto Nölte**
Max Köhrich **Ernst Koll**
Willi Hoffmann **Hermann Kutz**
Max Bittner **Gustav Krause**
Ein ehrendes Andenken bewahren ihnen
Die Kameraden
der Zahlstelle Oranienburg und Umgegend.

Die Zahlstelle Mainz-Wiesbaden und Umgegend,
die einheitlich verwaltet werden soll, sucht alsbald einen

Sofalbeamten.

Bewerber muß wenigstens 10 Jahre unserm Verbands
angehören sowie der politischen Partei, organisatorisch und
agitorisch befähigt sein, Kenntnisse in der Sozialgesetzgebung
besitzen, sowie Tarifverhandlungen und das Kassenswesen
führen können. Bewerbungen sind unter Angabe des
Berufes, Alters und der bisherigen Tätigkeit in der Arbeiter-
bewegung mit einer eigenhändig geschriebenen Abhandlung
in doppelter Ausfertigung über die Aufgaben eines Sofal-
beamten bis spätestens zum 15. November an Albrecht Ego,
Frankfurt a. M., Allerheiligenstr. 51, einzusenden. [M. 1,40]

Zahlstelle München.

Die Zahlstelle München wählt auf Grund der Beschlüsse
der 21. Generalversammlung einen

zweiten Angestellten.

Dieser muß mindestens 10 Jahre Mitglied unseres Ver-
bandes sein, organisatorisch und rednerisch befähigt sowie das
Kassenswesen zu führen in der Lage und mit allen Verhält-
nissen unseres Verbandes vertraut sein. Die Entlohnung
richtet sich nach den Bestimmungen der 21. Generalversamm-
lung. Bewerber wollen selbstgeschriebenes Bewerbungss-
chreiben unter Angabe ihrer seitherigen Tätigkeit in der
Arbeiterbewegung bis zum 15. Oktober 1919 an das Bureau
der Zahlstelle München, Postlokalstr. 42, 2. St., Zimmer 44,
mit der Aufschrift „Bewerbung“ einsenden.
Die Ortsverwaltung.

Adolf Thams, Zimmerer, schreibe bitte an **Carl Thams,**
Flensburg, Jürgenstr. 32. [60 &]

Suche für länger anhaltende Arbeiten [M. 2,40]

sofort 10 bis 12 Zimmerer.

Stundenlohn M. 2,55.

Wilhelm Janzen, Zimmermeister,
Bochum, Hoffeder Straße 131.

**Zuzug von Zimmerern wünscht die
Zahlstelle Bochum.**

30 bis 40 Mann können in Kürze untergebracht werden.
E. Schäfer, Ottostr. 71. [M. 1,50]

10 bis 15 Zimmerleute,

M. 2,20 Stundenlohn für Stadt und
Land, werden sofort eingestellt.

Baugeschäft Pfeiffer, Arns i. Ostpr.